

**Einbürgerungsanspruch nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder  
Einbürgerung von Ehepartner:innen oder eingetragenen Lebenspartner:innen Deutscher nach § 9 in  
Verbindung mit § 10 StAG**

**Voraussetzungen der Einbürgerung:**

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- 5 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland; Ehepartner:innen sowie minderjährige Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn die Aufenthaltsdauer von 5 Jahren nicht erfüllt ist.
- bei Einbürgerung von Ehepartner:innen oder eingetragenen Lebenspartner:innen Deutscher: 3 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht seit zwei Jahren.

Zusätzlich vorzulegen sind:

- Nachweis des deutschen / der deutschen Ehe-/Lebenspartner:in über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis, Personalausweis, Einbürgerungsurkunde, Vertriebenenausweis/ Spätaussiedlerbescheinigung oder hilfsweise Geburts- und Heiratsurkunden der maßgeblichen Vorfahren des Ehegatten bis zum Jahr 1914/1950);
  - formlose Erklärung des deutschen / der deutschen Ehe-/Lebenspartner:in, dass die Ehe-/Lebenspartnerschaft tatsächlich weiterhin besteht und dass er/sie seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit weder beantragt noch angenommen hat.
- auf bis zu 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt bei besonderen Integrationsleistungen und Unterhaltsfähigkeit und Sprachkenntnisse C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
  - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
  - Der / die Einbürgerungsbewerber:in besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, den §§ 23 a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104 c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke.
  - Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)  
Ausnahme: Sie sind in Vollzeit erwerbstätig und waren dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate oder Ihr Ehe-/Lebenspartner erfüllt diese Voraussetzung und Sie leben mit einem minderjährigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft
  - Ihre Einbürgerung erfolgt grundsätzlich unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit  
Ausnahme: Die Staatsangehörigkeit Ihres Heimatstaates geht nach dessen Recht mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetz verloren.  
Empfehlung: Informieren Sie sich vor Antragstellung bei der Vertretung Ihres Heimatstaates bzgl. Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit.
  - keine Verurteilung wegen einer Straftat im In- und Ausland
  - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache  
*Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erfüllt; entsprechende bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen siehe Vorderseite.*
  - Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

**Erleichterung für die „Gastarbeitergeneration“**

Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 (sogen. Gastarbeiter-Generation) in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist ist, ist es ausreichend, wenn dieser sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann; der Einbürgerungstest entfällt.

Die Einbürgerung ist auch bei Bezug von SGB II / XII – Leistungen möglich, soweit der Bezug nicht zu vertreten ist.